Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1992/9/15 91/04/0252

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.09.1992

Index

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1973 §189;
GewO 1973 §366 Abs1 Z2;

Rechtssatz

Eine besondere strafrechtliche Verantwortlichkeit für die Einhaltung gewerberechtlicher Vorschriften durch Dritte (hier: der Mieter des Hauses, in dem das Gastgewerbe ausgeübt wird) findet im Gesetz keine Grundlage.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991040252.X01

Im RIS seit

15.09.1992

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at